

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Mietwagen-Schutz (AVB MWS 11-2018vw)

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes im Mietwagen-Schutz.

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
- Die Abschnitte B3, B4 und B5 enthalten Ihre Obliegenheiten und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Teil A

A-1	Was ist versichert?	2
A-1.1	Zahlung der Selbstbeteiligung bei Schäden am Mietwagen	2
A-1.2	Schäden durch falsche Betankung	2
A-1.3	Schäden durch Verlust der Mietwagenschlüssel	2
A-1.4	Schäden durch Anfallen einer Servicegebühr	2
A-2	Unsere Leistungen	2
A-3	Welche Ausschlüsse gibt es?	2
A-4	Räumlicher Geltungsbereich	3
A-5	Leistungserbringung	3

Teil B

B-1	Beitragszahlung	4
B-2	Beginn, Dauer und Ende des Vertrags	4
B-3	Anzeigepflichten vor Vertragsschluss	4
B-3.1	Anzeige gefahrerheblicher Umstände	4
B-3.2	Folgen einer Pflichtverletzung	4
B-3.3	Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls	4
B-4	Ihre Obliegenheiten	4
B-4.1	Fahren mit Fahrerlaubnis	4
B-4.2	Anzeigepflicht	4
B-4.3	Polizeiliche Ermittlungen	5
B-4.4	Aufklärungspflicht	5
B-4.5	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	5
B-4.6	Schadenminderungspflicht	5
B-4.7	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	5
B-5	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände	5
B-5.1	Anzuwendendes Recht	5
B-5.2	Gerichtsstand für Klagen gegen uns	5
B-5.3	Gerichtsstand für Klagen gegen Sie	5

Teil A

A-1 Was ist versichert?

Der Mietwagen-Schutz ist eine Kurzzeitversicherung für finanzielle Verluste im Zusammenhang mit der Nutzung eines gemieteten Personenkraftwagens, nicht aber für Camper, Motorhomes, Motorräder und Wohnanhänger aller Art. Das Fahrzeug darf zudem ausschließlich für den Personentransport benutzt werden. Die Vermietung muss durch einen gewerblichen Mietwagen-Betreiber erfolgen.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Mietwagen von Fahrern mit einem Mindestalter von 18 Jahren, die mit dem Vermieter vereinbart und uns namentlich genannt werden, genutzt wird. Zudem gilt Versicherungsschutz nur soweit dem Versicherungsnehmer finanzielle Verluste daraus entstehen, dass das angemietete Fahrzeug vertragsgemäß genutzt wird, somit nur im Rahmen des mietvertragsgemäßen Gebrauchs des Mietwagens.

Versichert sind die in A-1.1 – und, soweit ein Vertrag in der Premium-Variante abgeschlossen wurde, auch die in A-1.2 bis A-1.4 – genannten finanziellen Verluste, die dem Mieter des Fahrzeugs während der Nutzung des Mietwagens für einen Zeitraum von maximal 30 Tagen im Zusammenhang mit dem Mietvertrag entstehen.

A-1.1 Zahlung der Selbstbeteiligung bei Schäden am Mietwagen

Versichert ist in der Basis-Variante die Zahlung der mit dem Mietwagen-Betreiber vereinbarten Selbstbeteiligung bei Schäden am gemieteten Kraftfahrzeug, die während der Nutzung des Fahrzeugs innerhalb der vereinbarten Mietdauer entstehen und den Anspruch des Mietwagen-Betreibers auf die Selbstbeteiligung auslösen. Pro Schadensfall hat der Mieter des Fahrzeugs 150 EUR selbst zu tragen.

A-1.2 Finanzielle Verluste durch falsche Betankung

In der Premium-Variante sind zusätzlich die notwendigen und nachgewiesenen Instandsetzungskosten versichert, die dadurch entstehen, dass der Mietwagen mit der falschen Kraftstoffart betankt wird.

A-1.3 Finanzielle Verluste durch Verlust der Mietwagenschlüssel

Versichert sind in der Premium-Variante zudem die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für den Austausch der Mietwagen-Schlösser, wenn der Fahrzeugschlüssel des Mietwagens verloren geht und gemäß dem Mietwagenvertrag hierfür gegenüber dem Fahrzeugvermieter eine Erstattungspflicht zulasten des Mieters besteht.

A-1.4 Finanzielle Verluste durch Anfallen einer Servicegebühr

Fällt eine Servicegebühr an, die der Mietwagen-Betreiber für die Bearbeitung des Schadensfalles berechtigterweise verlangt, so ist diese ebenfalls in der Premium-Variante im nach dem Mietwagenvertrag vereinbarten Umfang versichert.

A-2 Unsere Leistungen

Ersetzt werden finanzielle Verluste, die dem Mieter des Fahrzeugs während der Nutzung des Mietwagens entstehen.

Dies sind in der Basis-Variante:

- (1) die mit dem Mietwagen-Betreiber vereinbarte Selbstbeteiligung im Schadensfall nach A-1.1, maximal jedoch 2.500 EUR. Pro Schadensfall hat der Mieter des Fahrzeugs 150 EUR selbst zu tragen. Ersetzt wird nur der tatsächlich entstandene finanzielle Verlust.

In der Premium-Variante werden zusätzlich ersetzt:

- (2) die notwendigen und nachgewiesenen Instandsetzungskosten nach falscher Betankung nach A-1.2 bis maximal 500 EUR.
- (3) die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für den Austausch der Mietwagenschlösser nach A-1.3 bis maximal 500 EUR.
- (4) die berechnete Servicegebühr des Mietwagen-Betreibers nach A-1.4 bis maximal 70 EUR.

A-3 Welche Ausschlüsse gibt es?

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn

- (1) der Mietwagen nicht ordnungsgemäß zugelassen oder versichert ist;
- (2) der Schaden von dem Fahrer vorsätzlich verursacht worden ist;

- (3) der Schaden dadurch entstanden ist, dass der Fahrer des versicherten Fahrzeugs vorsätzlich eine Straftat ausführte oder dies versuchte;
- (4) der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel absolut fahruntüchtig war;
- (5) der überlassene Mietwagen zu kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen und Rennen verwendet wird, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Hierbei ist es unerheblich, ob die Fahrtveranstaltung behördlich genehmigt ist oder nicht. Auch für dazugehörige Übungsfahrten besteht kein Versicherungsschutz;
- (6) es sich um Schäden an der Inneneinrichtung des Mietwagens handelt;
- (7) die Bereifung beschädigt oder zerstört wird; es sei denn, die Beschädigung oder Zerstörung erfolgt durch ein Ereignis, das gleichzeitig auch andere unter den Schutz der Versicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht hat.

A-4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Mietwagen, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angemietet werden.

A-5 Leistungserbringung

Nach Vorlage aller zur Beurteilung eines Leistungsantrags erforderlichen Unterlagen haben wir innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, wird die Leistung innerhalb von zwei Wochen nach Anerkenntnis oder Einigung fällig.

Teil B

B-1 Beitragszahlung

Der vereinbarte Einmalbeitrag wird mit Zustandekommen des Vertrags fällig. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die (auch gesondert ausgewiesene) Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetzgeber bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Wurde der Beitrag von Ihnen nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Ist der Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung, es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind zudem nur leistungsfrei, wenn wir unseren Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

B-2 Beginn, Dauer und Ende des Vertrags

Der Versicherungsschutz aus dem Vertrag beginnt mit Zustandekommen, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn. Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum, der maximal 30 Tage dauern kann, abgeschlossen. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B-3 Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

B-3.1 Anzeige gefahrerheblicher Umstände

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung haben Sie die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben.

B-3.2 Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzen Sie Ihre Pflicht zur Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben oder wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

B-3.3 Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie Ihre Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir unter keinen Umständen zur Leistung verpflichtet.

B-4 Ihre Obliegenheiten

Es bestehen folgende Pflichten:

B-4.1 Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

B-4.2 Anzeigepflicht

Sie haben uns jeden finanziellen Verlust unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

- (1) Eine Beschreibung, wie, wann und wo der finanzielle Verlust eingetreten ist;
- (2) Kopien des Schriftwechsels mit dem Mietwagen-Betreiber und dem Kfz-Versicherer;
- (3) Kopie des Mietwagenvertrags;
- (4) einen geeigneten Nachweis des Führerscheins des Fahrers.

B-4.3 Polizeiliche Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns den finanziellen Verlust bereits gemeldet haben.

B-4.4 Aufklärungspflicht

Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung Ihres finanziellen Verlustes dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen. Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen und zumutbaren Weisungen zu befolgen.

B-4.5 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen (z.B. zum Alkohol- und Drogenkonsum des Unfallfahrers oder zur Unfallursache) zu ermöglichen. Sie müssen die erforderliche Wartezeit einhalten, bevor Sie den Unfallort verlassen.

B-4.6 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des finanziellen Verlustes zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit erforderlich und für Sie zumutbar, zu befolgen.

B-4.7 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer vertraglichen Obliegenheiten oder Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir bleiben auch zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

B-5 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

B-5.1 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B-5.2 Gerichtsstand für Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

B-5.3 Gerichtsstand für Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz von uns oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Stand 11-2018

Risikoträger ELEMENT Insurance AG